

ABTEILUNG VA-LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHER RAUM

Zahl: 1-7-1/00-2 (ab 1. Juli 2025)

Erlass-70-20 (bis 30. Juni 2025)

intern: Va-501-6//13

Bregenz, am 25.01.2024

Betreff:

**Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen zu
Investitionen in tierwohlgerechte
Schlachteinrichtungen mit überregionaler
Bedeutung aus öffentlichen Mitteln des Landes
Vorarlberg und von Gemeinden oder
Gemeindeverbänden**

Rechtliche Grundlage

Gesetz über die Förderung der Land- und

Gesetz/Verordnung:

**Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden
Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG)**

1. Förderungsträger

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG), hat das Land als Träger von Privatrechten die Land- und Forstwirtschaft so zu fördern, dass sie unter Wahrung der bodenständigen Lebensart ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann. Gemäß Absatz (2) soll die Landwirtschaft auch von den Gemeinden als Träger von Privatrechten gefördert werden.

Zu den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft gehören in Zusammenhang mit dieser Richtlinie insbesondere (§3 Abs 2)

- Die Erzeugung gesunder pflanzlicher und tierischer Lebensmittel
- Die marktorientierte Verarbeitung und Vermarktung
- Die Pflege der Kulturlandschaft zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Sicherung von

produktiven landwirtschaftlichen Flächen, vor allem die Pflege von Wiesen, Weiden und Äckern

- Die Erhaltung und Pflege der Alpen
- Die tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere zur Sicherung der Stoffkreisläufe und der Lebensmittelversorgung

2. Ziele

Durch die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten von Investitionen in Schlachteinrichtungen mit überregionaler Bedeutung werden folgende Ziele direkt und indirekt verfolgt:

- die Arbeits- und Lebensbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zu verbessern (§ 6 Lit a LFFG)
- die Verbesserung der Betriebsstruktur für Schlachteinrichtungen mit überregionaler Bedeutung
- Die Verbesserung des Tierschutzes bei der Schlachtung
- die Verbesserung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit
- die Verbesserung der Produktqualität, der Produktsicherheit und Hygiene
- die Verbesserung von Tier- und Umweltschutz im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Erhaltung der Vielfalt von Nutztierassen und Kulturpflanzen
- die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Alpen, Vorsäßen und Maisäßen

3. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Amtsblatt Nr. L 327 vom 21.12.2022.

Die festgelegten Beihilfen unterliegen dem Artikel 17 Ziffern (1), (2), (5) Buchstaben a, b, c und d, der zitierten Verordnung.

Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021, ABl. Nr. 231 vom 30.6.2021.

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021.

GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung vom 28. Oktober 2022, (BGBl 2022 II 403 GSP AVO) in der geltenden Fassung.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen).

Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg (AFRL) in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter folgender Adresse <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinfoerderungricht.pdf>

4. Fördergegenstände, Beihilfenintensität, anrechenbare Kosten

4.1 Die Investitionen betreffen bauliche und technische Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022. Diese umfassen auch Investitionen in die notwendigen organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für tierwohlgerechte Schlachtungen.

a	Errichtung, Erwerb und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Investitionen in passive, gebäudeinterne Verkabelung oder strukturierte Verkabelung für Datennetze	65%	Art 17 (5) lit a
b	Erwerb von Maschinen und Geräten zur Durchführung von tierwohlgerechten Schlachtungen	65%	Art 17 (5) lit b
C	Erwerb und Installation von Kameraüberwachungssystemen einschließlich der zugehörigen Software	65%	Art 17 (5) lit b, d
D	Allgemeine in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) entstehende Kosten wie Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zur ökologischen Nachhaltigkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit	65%	Art 17 (5) lit c
E	Erwerb, Entwicklung oder Nutzungsgebühren von Computersoftware, Cloud- und ähnlichen Lösungen und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Handelsmarken	65%	Art 17 (5) lit d

4.2 Förderung als nationales TOP UP für kofinanzierte Projekte im Rahmen des GAP Strategieplan Österreich 2023 - 2027

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Intervention 73-02) können auch nach der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen förderbar sein. Bewilligungsstelle ist die Austria

Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH in Wien (AWS). In dieser Sonderrichtlinie ist ein nationales TOP UP auf eine maximale Förderungsintensität von 40% der anrechenbaren Kosten für aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes kofinanzierte Projekte möglich.

Die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 lässt gemäß Art 17 Absatz (11) Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis maximal 65% zu. Art 8 Absatz (3) Buchstabe (b) dieser Verordnung bestimmt, dass (nach dieser VO von der Anmeldepflicht freigestellte) Beihilfen kumuliert werden können mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 geltende Beihilfenintensität nicht überschritten wird. Ebenso bestimmt § 56 der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – (GSP-AVO), dass eine weitere Finanzierung eines Projekts aus Mitteln anderer öffentlicher Stellen unter der Voraussetzung zulässig ist, dass die in der Verordnung (EU) 2021/2115 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten maximal zulässigen Förderbeträge oder –sätze nicht überschritten werden.

Auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie können für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die gemäß der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen (Intervention 73-02) Förderungen durch die Bewilligungsstelle (AWS) gewährt werden, zusätzliche Förderungen zu den von der AWS anerkannten, förderfähigen Kosten bis zu der maximalen Förderungsintensität von 65% aus Landes – und Gemeindemitteln gewährt werden.

4.3 Anrechenbare Kosten und Kostenplausibilisierung

- Für eine Förderung muss ein Investitionsvorhaben als Untergrenze (Nettobeträge) mindestens 300.000,-- Euro erreichen und darf Gesamtkosten von 5 Mio Euro nicht überschreiten.
- Unbare Eigenleistungen durch die förderwerbenden Personen in Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Maschinen, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind unter den Bedingungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Grundlage für die Bewertung der Arbeits- und Sachleistungen sind die vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik (ÖKL) veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Projekteinreichung gültigen Sätze.

- Zur Plausibilisierung der anrechenbaren Investitionskosten werden für Gewerke mit geschätzten Kosten von mehr als 15.000,— Euro und weniger als 50.000,— Euro zwei Preisanfragen / Vergleichsangebote und bei Kosten von mehr als 50.000,— Euro drei Preisanfragen / Vergleichsangebote herangezogen.
- Die Plausibilisierung der Kosten kann alternativ auch durch eine qualifizierte Kostenschätzung von Architekten und Zivilingenieuren erfolgen.

4.4 nicht förderfähige Kosten

- Betriebskapital gilt nicht als beihilfefähige Kostenposition
- Für Investitionen zur Erfüllung von geltenden Unionsnormen werden keine Beihilfen gewährt
- Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten und Versicherungskosten sind keine beihilfefähigen Kosten.

5. Förderungswerbende

- 5.1 Die Förderung kommt in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß den Kriterien des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 zugute. Die Beihilfen werden für Investitionen gewährt.
- 5.2 Als Förderungswerbende kommen auch Kooperationen gleich welcher Rechtsform von in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß den Kriterien des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 in Frage, die die Kooperation vertraglich mindestens für die Dauer der Behalteverpflichtung gemäß Richtlinienpunkt 8 vereinbaren.
- 5.3 Die Förderungswerbenden führen bzw. planen einen Schlachtbetrieb mit einer Kapazität von mindestens 4.000 Schlachtungen pro Jahr, davon mindestens 2.500 Großvieheinheiten. Eine Ausnahme davon gilt für Projekte von regionalen Kooperationen, für die gemäß Richtlinienpunkt 4.2 eine TOP UP Förderung zur LE Projektförderung gewährt wird.
- 5.4 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

6. Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

- Die Finanzierung der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungen gesichert.

- Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung / ein Businessplan unter Zugrundelegung plausibler Annahmen weist die Wirtschaftlichkeit von Investitionsvorhaben nach.
- Alle für die Umsetzung erforderlichen Bewilligungen liegen vor.
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn vor Beginn der Arbeiten ein schriftlicher Beihilfeantrag für die geplanten Maßnahmen gestellt wird, der den Bestimmungen des Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 entspricht.
- Das Datum der Einreichung des Förderantrages gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Kostenanerkennung. Vor der Antragstellung geleistete Anzahlungen für Leistungen, die im Durchführungszeitraum erbracht werden, Planungs- und Beratungskosten und weitere Vorleistungen für investive Projekte sind bis zu sechs Monate vor dem Einreichdatum förderfähig.
- Die Investitionen in tierwohlgerechte Schlachteinrichtungen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie AMA zertifiziert werden können und dem „GFSI Lebensmittelstandard“ entsprechen.
- Die Vorschriften über tierwohlgerechte Schlachtungen gemäß Verordnung (EG) Nr.1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 und gemäß Anhang 1 dieser Richtlinie sind einzuhalten.
- Für eine geförderte Investition in ein Gebäude oder in eine unbewegliche Anlage oder Einrichtung, die sich in einem Gebäude befindet, muss für die Dauer der Behalteverpflichtung eine Versicherung gegen Elementarschäden abgeschlossen werden, soweit dafür am Markt eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.
- Alle Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft sowie Aggregate, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Artikel 1 Absatz 4a der Verordnung (EU) 2022/2472).

4.4 Kumulierung

Die Vorschriften des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 über die Kumulierung mit anderen Beihilfen werden eingehalten.

7. Antragstellung und Förderungsabwicklung

- Eine Förderung ist mittels Förderungsantrag, der den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 entspricht, zu beantragen. Der

Förderungsantrag hat auch eine Verpflichtungserklärung zu enthalten, in der sich die Förderwerbenden verpflichten, richtige und vollständige Angaben zum beantragten Projekt zu machen, die Förderungsstelle über allfällige wesentliche Projektänderungen umgehend zu informieren und die Förderungsrichtlinien insgesamt einzuhalten, wobei auf die Bestimmungen der Richtlinienpunkte 8. und 9. explizit hingewiesen wird.

- Für die Datenverwendung und die Datenveröffentlichung gilt §5 AFRL.
- Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Nettokosten gewährt, die Umsatzsteuer kann nur dann gefördert werden, wenn vom Finanzamt eine Bestätigung vorgelegt wird, dass Förderwerbende nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind; pauschalierte landwirtschaftliche Betriebe gelten als vorsteuerabzugsberechtigt.
- Die Abwicklung der Förderungen nach diesen Richtlinien erfolgt durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.
- Im Falle von Förderungen nach Richtlinienpunkt 4.2, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gewährt werden und deren Abwicklung nach dieser Richtlinie erfolgt, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband die Abwicklungsstelle.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und Förderungsanzahlungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- Für die Auszahlung von Beihilfen ist an die Abwicklungsstelle ein Zahlungsantrag mit einer Aufstellung über die aufgewendeten Kosten samt Belegen und Zahlungsnachweisen zu stellen. Für Projekte mit Kosten über 300.000,— Euro kann auch eine Teilauszahlung erfolgen.
- Soweit in dieser Richtlinie nicht anderes festgelegt ist, gelten die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Vorarlberg (AFRL).

8. Behaltefrist, Kontrolle und Sanktionen

Die Förderwerbenden sind verpflichtet, die geförderten Investitionen mindestens 5 Jahre ab der Letztzahlung widmungs- bzw. antragsgemäß zu nutzen (Behaltefrist bzw. Behalteverpflichtung). Wird diese Behaltefrist nicht eingehalten, sind die Förderungen anteilmäßig zurückzuzahlen. Die Förderungsabwicklungsstelle ist von den Förderwerbenden über die Nichteinhaltung der Behalteverpflichtung zu informieren.

Die Förderwerbenden sind verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und Überprüfungen bzw. Einsichtnahmen durch die Abwicklungsstelle und / oder Kontrollabteilungen und Rechnungshöfe zu gestatten. Wenn die Förderstellen über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurden oder bei sonstigen Verstößen gegen die Richtlinie, ist die gewährte Förderung inklusive

Zinsen zurückzuerstatten. Es gelten dafür die Bestimmungen des § 7 AFRL, Absätze (3) und (4).

9. Schlussbestimmungen

- Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass das Land Vorarlberg berechtigt ist,
 - Alle in Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten (einschließlich der Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen).
 - Die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderwerbenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen und Erhebungen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß §32 Absatz 5 TDBG 2012 durchzuführen.

10. Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht.

11. Gültigkeit

Diese Richtlinie wurde am 19.12.2023 von der Vorarlberger Landesregierung beschlossen, tritt am 1.1.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 gültig.

Anhang 1

Tierwohlkriterien bei der Schlachtung von Nutztieren

Die gesetzlichen Vorgaben des EU weiten und des nationalen Rechts zur Schlachtung von Tieren bleibt unberührt, insbesondere:

- **Verordnung (EG) Nr.1099/2009** des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

- **Bundesgesetz über den Schutz der Tiere** (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idgF BGBl. I Nr. 130/2022
- **Verordnung** der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (**Tierschutz-Schlachtverordnung**) BGBl. II Nr. 312/ 2015

Folgende besondere baulich-technisch-organisatorische Anforderungen an Tierwohlkriterien bei geförderten Investitionen in die Schlachtung sind einzuhalten.

- **Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung, Bundesministerium für Gesundheit, AZ BMG- 74310/0012-II/B/2014**
und
- **Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen, Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, 2. Auflage, derzeit Entwurf vom 18.10.2023,**
ab dem Zeitpunkt, wo diese 2. Auflage des Leitfadens veröffentlicht ist.